

Unterrichtsvertrag



zwischen der Lehrkraft:

Marcel Hellstab
Kandelblickstraße 2
79108 Freiburg

Mobil: 0170 27 38 052
E-Mail: marcel@hellstab.com
Website: www.hellstab.com

und dem Schüler/der Schülerin:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

bei Minderjährigen gesetzlich vertreten durch:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Unterrichtsbeginn: _____

Rahmenbedingungen:

1. Der Schüler erhält Schlagzeugunterricht zu folgenden Konditionen:

- Einzelunterricht 30 Min / Woche für 74 € / Monat
- Einzelunterricht 45 Min / Woche für 111 € / Monat
- Einzelunterricht 60 Min / Woche für 148 € / Monat

- Gruppenunterricht 30 Min / Woche für 50 € / Monat
- Gruppenunterricht 45 Min / Woche für 75 € / Monat
- Gruppenunterricht 60 Min / Woche für 100 € / Monat

2. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft statt:

Elsässerstraße 19, 79346 Endingen am Kaiserstuhl

3. Das Unterrichtshonorar ist jeweils zum 1. des Monats fällig.

4. Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie durch meine Unterschrift als rechtsverbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Schüler/in
(bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter)

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Aufnahme

Die Aufnahme ist jederzeit möglich und erfolgt mit Unterzeichnung des beiliegenden Unterrichtsvertrags.

2. Gebühren und Zahlungspflicht

2.1 Gebühren

Einzelunterricht 30 Min / Woche für 74 € / Monat
Einzelunterricht 45 Min / Woche für 111 € / Monat
Einzelunterricht 60 Min / Woche für 148 € / Monat
Gruppenunterricht 30 Min / Woche für 50 € / Monat
Gruppenunterricht 45 Min / Woche für 75 € / Monat
Gruppenunterricht 60 Min / Woche für 100 € / Monat

2.2 Die aufgeführten Entgelte berechnen sich aus dem Jahresentgelt und sind zum 1. des Monats auf das angegebene Konto zu überweisen. Die Gebühren sind für jeden Monat des Jahres, auch in den Ferien und für Feiertage, zu entrichten.

2.3 Die Gebühren müssen auch bei Abwesenheit des Schülers gezahlt werden.

2.4 Nicht in den Gebühren enthalten ist das persönliche Unterrichtsmaterial des Schülers (Stöcke, Gehörschutz etc. ...)

2.5 Eine Erhöhung der Unterrichtsgebühren durch die Lehrkraft ist zulässig, doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. Bei einer Erhöhung der Gebühr steht dem Schüler/der Schülerin ein Sonderkündigungsrecht zu (siehe auch 4.3.)

3. Ferien / Unterrichtsausfall / Krankheit / Unterbrechung des Unterrichts

3.1 In den Ferien der allgemeinbildenden Schulen (Ferienordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg) und an gesetzlichen Feiertagen (Feiertagsordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg) sowie an Rosenmontag und Fastnachtsdienstag fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf die unter 2.1 angegebenen Unterrichtsgebühren hat.

3.2 Für Unterrichtsstunden, die ein Schüler/eine Schülerin versäumt, besteht kein Ersatzanspruch. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 h vor Unterrichtsbeginn) aus dringenden Gründen, besteht der Anspruch auf einen Nachholtermin.

3.3 Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Die Unterrichtsgebühren bleiben hiervon unberührt.

3.4 Eine Unterbrechung des Unterrichts bei langfristiger Krankheit des Schülers (mind. sechs Wochen) ist schriftlich mit voraussichtlicher Dauer der Krankheit mitzuteilen. Dem Schreiben ist ein ärztliches Attest beizulegen. Während der Unterbrechung besteht seitens der Lehrkraft kein Anspruch auf Unterrichtsgebühren.

3.5 Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit des Lehrers aus, erfolgt eine telefonische oder

mündliche Benachrichtigung. Stunden, die aufgrund des Fehlens der Lehrkraft ausfallen, müssen nachgeholt oder von einer Ersatzlehrkraft erteilt werden. Ist ein Nachholtermin seitens der Lehrkraft nicht möglich oder steht keine Ersatzlehrkraft zur Verfügung, wird die Unterrichtsgebühr für die entsprechende Stunde erstattet.

4. Probezeit, Dauer und Kündigung

4.1 Die ersten tatsächlich durchgeführten drei Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit. Während der Probezeit haben Lehrkraft und Schüler/in ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

4.2 Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich.

4.3 Bei einer Gebührenerhöhung ist die Kündigung ab Mitteilung der Erhöhung mit einer Frist von vier Wochen zulässig. In diesem Fall muss die Kündigung bis spätestens zu Beginn der Erhöhung erfolgen.

5. Allgemeine Informationen

5.1 Für den Unterricht gelten ausschließlich die oben stehenden Bedingungen. Der Schüler/die Schülerin erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist.

5.2 Die allgemeinen Unterrichtsbedingungen enthalten vollständig die das Unterrichtsverhältnis betreffende Vereinbarungen; zusätzliche mündliche Vereinbarungen haben keine Wirksamkeit. Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Aufhebung der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

5.3 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft über die Schüler besteht nur während des Unterrichtes.

5.4 Sollte eine Bedingung der allgemeinen Unterrichtsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Regelung.